

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



ONKEL CAMPER GmbH – Stand: Januar 2021

---

## 1. Geltungsbereich, Allgemeines

Nachfolgende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten als Zusatz zum zwischen der ONKEL CAMPER GmbH (Auftragnehmer – „AN“) und dem Kunden (Auftraggeber – „AG“) geschlossenen Werkvertrag und sind auch sonst Bestandteil bei sämtlichen getroffenen und zu treffenden Vereinbarungen.

## 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist der individuelle Umbau und die Übergabe eines Kastenwagens nach den vereinbarten Anforderungen. Der genaue Leistungsumfang wird durch den jeweiligen Werkvertrag zwischen AN und AG definiert.

## 3. Vergütung von Beratungsleistungen

Beratungs- und Planungsleistungen werden ab dem ersten Folgetermin zu einem Stundensatz von 70,- € netto berechnet. Kommt es anschließend zu einem Komplettausbau, wird die Beratungsleistung als Teil dessen verstanden und nicht berechnet.

## 4. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt nur durch den Abschluss eines Werkvertrags zwischen AN und AG zustande. Etwaige Angebote des AN bleiben bis zu diesem Zeitpunkt unverbindlich. Ein Angebot erlischt automatisch nach genanntem Verfallsdatum. Der Inhalt schriftlicher Auftragsbestätigungen oder Annahmeerklärungen ist maßgebend, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Jedwede Abweichung, Ergänzung oder Nebenabrede bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.



## **5. Produktbeschaffenheit**

Falls der AG sein eigenes Fahrzeug zum Umbau stellt, erfolgt ein verbindliches Angebot seitens des AN erst nach gemeinsamer Besichtigung des Fahrzeugs. Getroffene Maßangaben sind unverbindlich und können je nach Fahrzeug und Fortschritt des Umbaus abweichen.

Bei Teilen aus Holz oder anderen Naturprodukten können Farbabweichungen sowie Unterschiede in der Struktur auftreten, was keinen Mangel darstellt. Die Beschaffenheit der zu liefernden Produkte wird ausschließlich durch unsere Angebote und die dazugehörigen Unterlagen beschrieben.

Soweit nicht anders vereinbart, wird das umgebaute Fahrzeug nicht automatisch einer Begutachtung zur Umschreibung als Wohnmobil bei einer zugelassenen Prüfstelle unterzogen.

Bei einem Komplettausbau muss mit einer Zuladung von etwa 500 kg gerechnet werden, was der AG bei Unterschrift des Werkvertrags akzeptiert. Bei einer außerordentlichen Überschreitung der Zuladung wird der AG vom AN rechtzeitig während des Umbauprozesses informiert.

## **6. Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang**

Der Zeitraum für die Erbringung der Leistung seitens des AN sowie die Bedingungen zu Abnahme und Zahlungen sind im Werkvertrag definiert. Abweichungen vom Leistungszeitpunkt können sich insbesondere durch Verzug bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Einbauteilen durch unsere Zulieferer ergeben.

Der AG wird von Lieferverzögerungen vom AN rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Bei Verzögerungen aufgrund der genannten Gründe gerät der AN nicht in Verzug.

Sollte ein vom AN nicht zu vertretender Hinderungsgrund auf absehbare Zeit nicht wegfallen, so hat der AN das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert und es werden sämtliche zu viel empfangenen Leistungen zurückerstattet.

Ein Terminverzug, der auf das Verschulden des AG oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist, hat der AG in vollem Umfang selbst zu vertreten.



## **7. Preise, Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Preise, Zahlungsbedingungen und Nachtragsvergütungen werden im Werkvertrag geregelt.

## **8. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises bleibt die Ware im Eigentum des AN und es besteht ein Pfandrecht am nach der Abnahme übergebenen Vertragsgegenstand.

## **9. Kündigungsrecht bei Werkverträgen**

Der AG kann den geschlossenen Werkvertrag jederzeit bis zur Vollendung des Umbaus kündigen. Er ist dann aber weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verpflichtet.

Zusätzlich kann der Werkvertrag beiderseits aus wichtigem Grund gekündigt werden. In diesem Fall wird die Vergütung fällig, welche bis dahin für die vom AN geleistete Arbeit angefallen ist.

## **10. Mängel, Gewährleistung, Verjährungsfrist**

Ansprüche des AG wegen unwesentlicher Mängel bestehen nicht. Unwesentliche Mängel sind u.a. Mängel, die eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache nicht oder nur unwesentlich nach sich ziehen.

Keine Sachmängel sind gebrauchsbewingter oder natürlicher Verschleiß, Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung sowie mangelhafter Wartung und Pflege nach Gefahrübergang entstehen. Sachmängelansprüche sind bei unwesentlichen Mängeln und unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen.

Der AG hat den AN innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Feststellung eines offensichtlichen Mangels hiervon schriftlich zu unterrichten, ansonsten erlöschen die

Gewährleistungsrechte. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels liegt beim AG.



Für Mängel wird zunächst von Seiten des AN Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Voraussetzungen geleistet. Eine Nachbesserungsfrist von vier Wochen gilt als angemessen. Ort der Mängelbeseitigung ist stets die Werkstatt des AN.

Der AN ist berechtigt, die Art der vom AG gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den AG bleibt. Durch die Nacherfüllung beginnt die Gewährleistung nicht erneut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **11. Haftung, Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Gründen nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, falls der AG gegen diese Ansprüche auf Schadensersatz erhebt.

Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, welche zur Erreichung des Vertragszieles notwendigerweise erfüllt werden müssen. Ebenso gilt dies nicht für Schadensersatzansprüche nach einer vom AN zu verantwortenden grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung.

Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn dem AN grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle von dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei der Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

## **12. Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Ansprüche oder Rechte des AG gegen den AN dürfen nicht ohne dessen Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden, es sei denn der AN hat ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachgewiesen.



### **13. Sonstige Bestimmungen**

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist der Sitz des AN.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

### **14. Verbraucherstreitbeilegung**

Der AN weist darauf hin, dass er weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.